

zu den übrigen zu machen, und die Ansicht nicht zu theilen, daß namentlich die Deffentlichkeit, die eigentliche Quelle jener Uebelstände sei. Sie glaubt vielmehr, daß die Hauptnachteile des fraglichen Verfahrens in den mit selbigem verknüpften, aus frühern Jahrhunderten auf uns fortgeerbten, schwache oder fanatische Gemüther gewaltsam in Anspruch nehmenden, den Verbrecher selbst ehrenden Förmlichkeiten gesucht werden müssen, und nach Beseitigung der letztern, die von dem Herrn Antragsteller gerügten Uebelstände, so weit sie nicht von der Deffentlichkeit des Actes der Hinrichtung selbst unzertrennlich sind, sich erledigen dürften. — Die nachstehenden Bemerkungen werden genügen, diese Ansicht zu rechtfertigen. Die Form, nach welcher in Sachsen die Todesstrafen vollstreckt zu werden pflegen, gründet sich hauptsächlich auf die Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. vom Jahre 1532. Ihr zufolge geht der Hinrichtung eine Feierlichkeit voran, die man das hochnothpeinliche Halsgericht nennt. P. G. O. Art. 78. 87. Sie vertrat die Stelle der Special-Inquisition, und war wohl eine Folge der Tortur, bei der man ein freies Geständniß nicht immer erwarten konnte. Sie galt gleichsam als Basis der zu vollziehenden Todesstrafe, indem sie die Lücken im Verfahren des Untersuchungsprocesses auszufüllen bestimmt war, den man damals als bloße summarische Verfahrensweise und daher nur als eine Ausnahme von der Regel ansah. — Nach der peinlichen Gerichtsordnung soll das Halsgericht aus sieben bis acht Schöffen bestehen, die, gleich dem Richter, feierlich gekleidet, bei der Hegung des Gerichtes sitzen, und, wie die peinliche Gerichtsordnung sich ausdrückt, ehrsamlich sitzen bleiben, bis zu Ende der Sachen. Der Richter soll einen Stab oder ein Schwert, als Symbol seiner richterlichen Gewalt in der Hand halten, das Volk mittelst einer Glocke zur Feier des peinlichen Gerichtes geladen werden. — Vergl. Art. 82. 84. Die Hegung des Gerichtes selbst und dessen Form ist beinahe durchgängig der Observanz eines jeden Ortes überlassen. — Es beginnt damit, daß vom Richter an die Schöffen verschiedene Fragen gerichtet werden, welche diese in bestimmten Formeln zu erwiedern haben. Der Inquisit, der in besonderer Kleidung, im sogenannten Sterbekleide, inmitten der Geistlichen erscheint, muß ebenfalls gewisse Fragen beantworten, worauf ihm dann das Todesurtheil bekannt gemacht und das Gericht unter gewissen Feierlichkeiten wieder aufgehoben wird. — Die letztern bestehen darin, daß der Richter zum Zeichen der Beendigung des Gerichtes, den Stab zerbricht, die Stücke von sich wirft, den Inquisiten dem Scharfrichter übergibt und diesem, auf sein Ansuchen, das sogenannte sichere Geleite ertheilt. Vergl. Art. 96. 97. — Wie denn auch die Bänke, auf denen Richter und Schöffen gesessen, an manchen Orten, ebenfalls zum Zeichen, daß die Feier geendet, umgelegt oder umgeworfen werden. — Ueber die Art der Begleitung des Inquisiten zum Richtplatze bestimmt die peinliche Gerichtsordnung nichts. In der Regel begleiten ihn die Geistlichen zur Richtstätte und an einigen Orten schließen sich sogar die Schullehrer und das singende Schulerchor zu besonderer Erbauung des Inquisiten dem Zuge an. — Der Act der Hinrichtung schließt mit der im 98. Artikel der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Anfrage des Scharfrichters an den Richter: ob er recht gerichtet? die der letztere in bestimmter Formel zu beantworten hat. — Es bedarf wohl keiner weitläufigern Auseinandersetzung, daß eine Feier dieser Art den größten Uebelständen beizuzählen ist, welche in Sachsen noch an die Vollziehung der Todesstrafe sich knüpfen. — Sie ist im letzten Augenblicke der Vollstreckung unpassend und völlig zwecklos, sie ist für den Inquisiten ein Mittel, noch im letzten Momente des Criminalverfahrens einen muthwilligen Verzug herbeizuführen und darum zu Inconvenienzen führend; sie erzeugt endlich, durch ihre ehrende Form, in schwachen Gemüthern den Reiz zu einem ganz unpassenden Mitleide, ja zum Verbrechen

selbst, als dem einzigen Mittel zu einem gleich ehrenden Tode. — Zwecklos erscheint sie, nachdem die Tortur aufgehört hat und weil das Vertrauen, welches man durch das öffentliche Geständniß des Angeklagten, dem Gerichte und dem Untersuchungsverfahren zu geben suchte, heut zu Tage in anderer Weise, durch die geregelte Organisation der Behörden und des ganzen Untersuchungsverfahrens, durch das Bestehen mehrerer Instanzen und durch die wiederholte Bestellung von Defensoren vollständig erreicht wird. — Zum Mißbrauch führend erscheint ferner die Feier, weil, wenn der Inquisit bei Hegung des Halsgerichtes seine frühern wiederholten Geständnisse zurücknimmt und nun erst zu leugnen beginnt, das Gericht selbst aufgehoben werden muß und das schon gefällte Endurtheil, zum Behuf der nochmaligen Publication nicht verlesen werden darf. Es ist dann ein neues Urtheil einzuholen, welches der Natur der Sache nach, bei den bekannten gesetzlichen Bestimmungen über den Widerruf eines Bekenntnisses, gewöhnlich bestätigend auszufallen pflegt und daher eine Wiederholung der ganzen Feier nothwendig macht. — Die Schädlichkeit der Feier endlich ist leider durch die Erfahrung bestätigt, daß reizbare Gemüther zu Capitalverbrechen sich hinreißen ließen, verführt von dem unseligen Wunsche, umgeben von jenen ehrenden Feierlichkeiten, von den Tröstungen der Kirche und der mitleidigen Theilnahme der Menge den Weg zum Tode anzutreten. — Man hat aus diesen Gründen das hochnothpeinliche Halsgericht in andern Staaten schon längst abgeschafft und mit andern, dem Geiste der Zeit, dem Zwecke und den Grundsätzen des Criminalrechtes angemessenern Formen vertauscht. — Auch unsrer Staatsregierung liegen, nach der der Deputation gemachten Mittheilung des königlichen Herrn Commissars, die Grundzüge zu einem Gesetzentwurfe vor, welcher zum Zweck hat, bis zum Erscheinen eines neuen Criminalgesetzbuchs, nicht nur die Strafe der Enthauptung, mit Ausnahme der Fälle, wo die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches v. J. 1822 §§. 18. und 62. eintreten, als einzige Todesstrafe einzuführen und alle Verschärfung der Todesstrafe aufzuheben, sondern auch die jetzt bestehende Form bei Vollziehung der Todesstrafe zu vereinfachen und namentlich das hochnothpeinliche Halsgericht in Wegfall zu bringen. Dnselbar würde die Staatsregierung bei gegenwärtigem Landtage zu Vorlegung des bezüglichen Gesetzentwurfes geschritten sein, wenn nicht die ständischen Verhandlungen über Abkürzung des Landtages eine andere Rücksichtnahme geboten hätten.

Nach jenen Grundzügen fällt, wie gedacht,

- 1) die Hegung des peinlichen Halsgerichtes ganz hinweg.
- 2) Der Richter hat nach Eingang der Verordnung der obern Justizbehörde über Vollziehung der Todesstrafe, dem Inquisiten die Zeit der Vollstreckung bekannt zu machen, und ihn durch die Gerichtsdiener auf den Richtplatz bringen zu lassen, wo ihn das Gerichtspersonal erwartet.
- 3) Eine ausgezeichnete Kleidung des Inquisiten findet nicht statt.
- 4) Eben so wenig die Begleitung der Geistlichen zum Richtplatze, obwohl denselben unbenommen bleibt, den Inquisiten dort ebenfalls zu erwarten, um ihm nach Befinden noch geistlichen Zuspruch zu ertheilen.
- 5) Auch die im 98. Artikel der Halsgerichts-Ordnung vorgeschriebene Anfrage des Scharfrichters, nach der Execution, soll unterbleiben.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in dieser einfachen und völlig zeitgemäßen Form, welche in der Hauptsache mit dem übereinstimmt, was der Stübelsche Entwurf eines Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen III. Theil §. 88. folg. über diesen Gegenstand enthält, die meisten der obigen Uebelstände Beseitigung finden dürften.

Alle von dem Herrn Antragsteller gerügten Uebelstände